



Förderprogramm

Zukunftsfonds Limburg-Weilburg

Stark und Innovativ

des Landkreises Limburg-Weilburg

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Finanzierung des Programms	4
1.1	Grundsatz und Herausforderungen	4
1.2	Zielsetzung	4
2	Fördergrundsätze	5
2.1	Antragsberechtigung	5
2.2	Antragsverfahren	5
2.3	Beginn der Maßnahme	6
2.4	Zweckbestimmung und Prüfungsrechte	6
2.5	Ausschlussklausel	7
3	Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau	7
3.1	Grundsatz	7
3.2	Förderfähige Maßnahmen	7
3.3	Einzureichende Unterlagen	8
3.4	Höhe der Förderung	8
3.5	Mietpreisbindung/Belegungsrecht	8
3.6	Rückforderung der Bezuschussung und Rechtsnachfolge	9
3.6.1	Rückforderung der Bezuschussung	9
3.6.2	Rechtsnachfolge	10
3.6.3	Verfahren Rückforderung	10
4	Säule B – Kommunale Infrastruktur	10
4.1	Grundsatz	10
4.2	Förderfähige Maßnahmen/Ausgaben	11
4.3	Weitere Voraussetzungen für die Revitalisierung von Ortskernen	12
4.4	Einzureichende Unterlagen	12
4.5	Höhe der Förderung	12
5	Säule C – Kommunaler Brandschutz	13
6	Säule D – Klimaschutz	13

6.1	Grundsätzliches	13
6.2	Förderfähige Maßnahmen/Ausgaben	13
6.3	Einzureichende Unterlagen	14
6.4	Besondere Befugnisse des Kreisausschusses in Säule D	14
6.5	Höhe der Förderung	14
7	Säule E – Vereinsförderung	14
8	Inkrafttreten	17

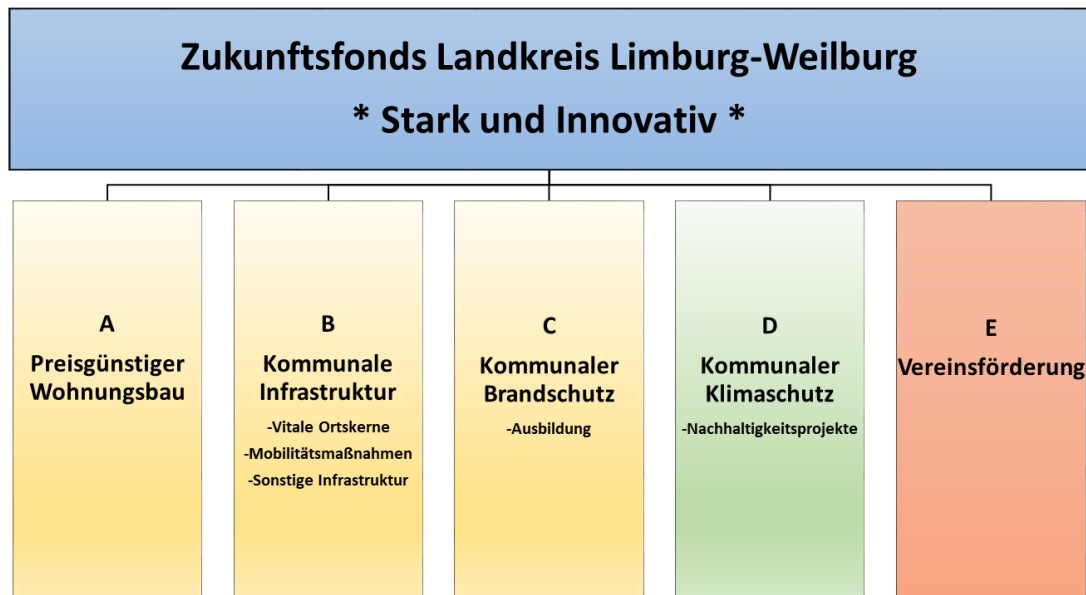
1 Ziel und Finanzierung des Programms

1.1 Grundsatz und Herausforderungen

Ländliche Räume zu stärken und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Stadt und Land beizutragen, gehört zu den Aufgaben des Landkreises Limburg-Weilburg. Ziel ist es, die Zukunftsfähigkeit ländlicher Regionen, in denen mehr als die Hälfte unserer Einwohner im Landkreis lebt, zu sichern. Um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Landkreis Limburg-Weilburg zu gewährleisten und Disparitäten abzubauen, müssen deshalb ganz besonders die Bereiche in den Blickpunkt rücken, die durch schrumpfende Bevölkerung und Leerstand geprägt werden. Diese Bereiche waren in den letzten Jahren bedingt durch die Kombination mit der Erschließung von Neubaugebieten bei gleichzeitiger konzeptioneller Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotenziale in zunehmendem Maße die Ortskerne, die teils entvölkert wurden beziehungsweise verödeten. Dazu bedarf es in diesen Regionen einer Stärkung im Hinblick auf die Infrastruktur, um die Mobilität, insbesondere für ältere Einwohner*innen, sicherzustellen. Hierzu zählt auch die Förderung und Ausbildung im kommunalen Brandschutz sowie den in den Fokus rückenden Klimaschutz gilt es ebenfalls zu beachten und in die Förderung mit einzubeziehen. Zusätzlich gilt es Unterstützungsleistungen für Vereine zu schaffen.

1.2 Zielsetzung

Mit dem Förderprogramm „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ“ soll den unter Ziffer 1.1 dargestellten Herausforderungen entgegengetreten werden. Daher ist es notwendig, das Förderprogramm „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ“ auch in den nächsten Jahren fortzuführen. Auch künftig wird es daher fünf Säulen geben, die die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsbaus, die Stärkung infrastruktureller Maßnahmen, die Unterstützung von Brand- und Klimaschutz sowie die Vereinsförderung zum Inhalt haben.



2 Fördergrundsätze

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg. Für Säule E (Vereinsförderung) sind gemeinnützige eingetragene Vereine, die einen Nachweis zum Beitrag am gesellschaftlichen Leben erbringen können und im Landkreis ansässig sind antragsberechtigt.

2.2 Antragsverfahren

Der Antrag für Maßnahmen der Säulen A, B und E ist schriftlich von den Städten und Gemeinden unter folgender Postanschrift einzureichen:

Landkreis Limburg-Weilburg
Amt für Finanzen und Organisation
Schiede 43
65549 Limburg

Antragsberechtigt für Fördermittel aus Säule D – Klimaschutz sind die Städte und Gemeinden des Landkreises sowie juristische Personen und Verbände. Des Weiteren können im Landkreis Limburg-Weilburg städte- und gemeindeübergreifende Klima- und Nachhaltigkeitsprojekte des Landkreises gefördert werden.

Der Antrag für die Säule D (Klimaschutz) ist schriftlich unter folgender Postanschrift einzureichen:

Landkreis Limburg-Weilburg
Büro Erster Kreisbeigeordneter
Schiede 43
65549 Limburg

Mit den Anträgen einzureichende Unterlagen werden in der Beschreibung der jeweiligen Säulen konkretisiert.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid an die jeweilige Kommune bzw. an den jeweiligen Verein. Durch einen Bewilligungsbescheid geht das beantragte Projekt in die konkrete Durchführung. Ein Ablehnungsbescheid beendet das Verfahren. Die Entscheidung über die Förderung einzelner Projekte dem Grunde sowie der Höhe nach obliegt dem Kreisausschuss. Diesem ist es ebenfalls vorbehalten, Anträge in begründeten Einzelfällen abzulehnen.

2.3 Beginn der Maßnahme

Die beantragte Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Zuvor entstandene Kosten sind nicht förderfähig.

2.4 Zweckbestimmung und Prüfungsrechte

Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden. Der Landkreis Limburg-Weilburg ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Fördermittel zu überprüfen. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis. Der Landkreis ist berechtigt die Fördermittel zurückzufordern, sofern die Mittel nicht zweckentsprechend genutzt oder die Bestimmungen der Richtlinie bzw. des Förderbescheids nicht eingehalten werden.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Nutzung der Mittel bzw. die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie bzw. des Förderbescheids obliegt in den Säulen A, B und C der antragstellenden Kommune.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus den Säulen A und B ist nach Abschluss der Maßnahme durch den Förderempfänger nachzuweisen. Sollten Umstände eintreten, die zu einer Verzögerung des Projektes führen, hat der Förderempfänger dem Landkreis dies unverzüglich darzulegen.

2.5 Ausschlussklausel

Bei denen im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ“ bereit gestellten Mittel handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Dem Landkreis steht es frei, die Richtlinie durch Kreistagsbeschluss im Falle von finanziellen Engpässen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden in den Haushaltsplänen durch Kreistagsbeschluss dem Grunde und der Höhe nach festgesetzt. Nicht verausgabte Fördermittel aus Vorjahren können durch den Kreisausschuss ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Hierbei bleiben die Mittel der Säulen A und B weiterhin gegenseitig deckungsfähig. Über eine Verlängerung dieser Richtlinie dem Grunde sowie der Höhe nach, entscheidet der Kreistag. Der Kreisausschuss wird ermächtigt nähere Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie behält sich der Landkreis Limburg-Weilburg die Rückforderung des Förderbetrages vor.

3 Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

3.1 Grundsatz

Der Kreistag erkennt den in einem Gutachten des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) bis zum Jahr 2040 prognostizierten Wohnungsfehlbedarf an und fördert gemäß den nachfolgenden Kriterien den Wohnungsbau im preisgünstigen Segment.

In allen Stadt- und Ortsteilen der Kommunen des Landkreises Limburg-Weilburg erfolgt zusätzlich zur Neubauförderung eine Förderung im Bereich der Sanierung vorhandener Wohnungen bzw. vorhandener Gebäude mit anschließender Wohnraumnutzung. Voraussetzung für eine Förderung bei Sanierung ist die Verbesserung der Wohnraumqualität und die Entstehung von zusätzlichen Wohneinheiten.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

Der Zuschuss kann verwandt werden:

- Für Baumaßnahmen der Stadt/Gemeinde selbst.
- Für Baumaßnahmen von Dritten (Investoren) durch Weiterleitung des Zuschusses.
- Für Baumaßnahmen von Wohnungsbaugesellschaften.

Der Landkreis wünscht sich Wohnbaumodelle, bei denen die Stadt/Kommune gegenüber Investoren Grundstücke im Wege des Erbbaurechts übergibt. In diesen Fällen hat die Kreisförderung darüber hinaus zu einer Nettokaltmiete von höchstens 7,50 Euro je qm Wohnfläche zu führen.

Eine Kreisförderung erfolgt auch bei Modellen ohne Grundstücksübergabe im Wege des Erbbaurechts. In diesen Fällen ist eine Nettokaltmiete von höchstens 8,50 Euro je qm Wohnfläche zu erreichen.

Bei seniorengerechtem Wohnen liegt die Grenze bei 9,50 Euro je qm Wohnfläche (Nettokaltmiete).

3.3 Einzureichende Unterlagen

Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen können der als Anlage beigefügten Checkliste entnommen werden.

3.4 Höhe der Förderung

Es erfolgt eine Förderung des Landkreises bei

- Neubauten in Höhe von bis zu 400 Euro je qm Wohnfläche, und bei
- Sanierungen von Bestandsgebäuden in Höhe von bis zu 250 Euro je qm Wohnfläche.

Die Höchstförderung je Wohneinheit beträgt bei Neubauten 32.000 Euro und bei Sanierungen 20.000 Euro. Die Höchstförderung je Projekt beträgt 600.000 Euro. In begründeten Fällen kann der Kreisausschuss auch Ausnahmen machen/ zulassen.

3.5 Mietpreisbindung

Für die entstehende Nettokaltmiete (höchstens 7,50 Euro, 8,50 Euro bzw. 9,50 Euro) ist zwischen Landkreis und Kommune oder aber zwischen Kommune und Investor eine feste Bindung zu vereinbaren. Ab dem 61. Monat der erstmaligen Vermietung ist eine Mietpreisanpassung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß dem vom Statistischen Landesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Hessen (Kennziffer M I 2) zulässig; höchstens jedoch bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete. Die vorgenannte Mietpreisbindung wird Bedingung im Förderbescheid des Landkreises und gilt für einen Zeitraum von 15 Jahren. Die Kommune hat dem Landkreis jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar, eine entsprechende Bestätigung über die Einhaltung der Mietpreisbindung vorzulegen.

Die Kommunen haben für jedes Vorhaben eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie ein Belegungsrecht für den geförderten Wohnraum dem Grunde nach ausüben wollen. Wird ein Belegungsrecht seitens der Kommune dem Grunde nach wahrgenommen, hat sie auch darüber zu bestimmen, wie lange das Belegungsrecht ausgeübt werden soll.

Die Kommune hat den Investor/Bauherrn vor Baubeginn über Ihre Entscheidung zu informieren.

3.6 Rückforderung der Bezuschussung und Rechtsnachfolge

3.6.1 Rückforderung der Bezuschussung

Der Landkreis Limburg-Weilburg kann den Zuschuss ganz oder teilweise (insbesondere zeitanteilig unter Berücksichtigung der Bindungsdauer) zurückverlangen sowie erforderlichenfalls die Bewilligung ganz oder teilweise zurücknehmen oder widerrufen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Antragsunterlagen enthalten unrichtige Angaben oder verschweigen Tatsachen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren.
2. Der Förderempfänger hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht ein.
3. Das Bauvorhaben zur Schaffung des geförderten Wohnraums wird nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewilligung aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen begonnen.
4. Das Bauvorhaben zur Schaffung des geförderten Wohnraums wird nicht innerhalb des dem Landkreis Limburg-Weilburg mitgeteilten Termins aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen bezugsfertig gestellt.
5. Das Bauvorhaben weicht ohne Zustimmung des Landkreises Limburg-Weilburg von der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Baubeschreibung ab.
6. Für das Grundstück, auf dem sich der geförderte Wohnraum befindet, wird während der Bindungsdauer die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet.
7. Geförderter Wohnraum wird unter Verstoß gegen die Mietpreis- und Belegungsbindungen vermietet oder überlassen.
8. Geförderter Wohnraum wird während der Bindungsdauer nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten oder steht aus Gründen, die der Förderempfänger zu vertreten hat, länger als drei Monate leer.

9. Es treten Tatsachen ein oder werden bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Förderempfänger nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist.
10. Das Grundstück des geförderten Wohnraums oder der geförderten Wohneinheiten werden ohne Zustimmung des Landkreises Limburg-Weilburg verkauft (siehe auch Ziffer 3.6.2).

3.6.2 Rechtsnachfolge

Eine Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Limburg-Weilburg. Bei einer Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten sind die aus der Bewilligung resultierenden Bindungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, d.h. der Förderempfänger ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

3.6.3 Verfahren Rückforderung

Sollten Umstände eintreten, die einen Rückforderungsanspruch begründen, hat die antragstellende Kommune den Landkreis Limburg-Weilburg unverzüglich zu unterrichten.

Ergibt sich aus der Prüfung des Sachverhaltes ein Rückforderungsanspruch des Landkreises (ganz oder teilweise), ergeht ein entsprechender Rückforderungsbescheid an die Kommune, die dann zur Rückzahlung der im Bescheid festgesetzten Fördersumme verpflichtet wird.

4 Säule B – Kommunale Infrastruktur

4.1 Grundsatz

Um der Entvölkerung der Ortskerne und des ländlichen Raumes entgegenwirken und soziale Strukturen in der Dorfmitte wiederaufbauen zu können, sollen Förderanreize für Maßnahmen gesetzt werden, die die Ortskerne revitalisieren und somit gleichbedeutend soziale Strukturen und gemeinschaftliches Miteinander wiederaufleben lassen. Denkmalpflegerische Gesichtspunkte sollen hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Die Förderung geplanter Maßnahmen soll hierbei auf einem möglichst niedrigschwelligem Antragsverfahren beruhen, was neben dem monetären gleichzeitig einen zweiten Anreiz weckt, nämlich den einfachen und unkomplizierten Zugang zu

Fördergeldern. Darüber hinaus soll die Mobilität in den ländlichen Regionen zusätzlich gestärkt und die Infrastruktur weiterentwickelt werden.

Hierzu zählt auch der Radverkehr, welcher in den vergangenen Jahren auch aufgrund der E-Mobilität weiter zugenommen hat. Der Radverkehr stellt ein wichtiges Instrument zur Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums, zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und zur Förderung der Gesundheit dar. Das Radfahren soll als fester Bestandteil der Alltagsmobilität im Landkreis Limburg-Weilburg an Bedeutung gewinnen. Der Landkreis hat mit dem Radverkehrskonzept eine erste Handlungsgrundlage geschaffen, die jedoch weiterentwickelt werden muss.

Für alle Städte und Gemeinden sind maximal zwei Projekte pro Jahr mit einer maximalen Gesamtförderung in Höhe von 100.000 Euro möglich. Sofern jedoch Maßnahmen gefördert werden, die dem Ausbau des flächendeckenden Radverkehrsnetzes dienen, besteht die Möglichkeit der Förderung eines dritten Projektes. Eine Überschreitung der Gesamtförderung in Höhe von 100.000 Euro ist in solchen Fällen um bis zu 30.000 Euro möglich. Weiterhin können auch alle drei Projekte dem Ausbau des flächendeckenden Radverkehrsnetzes dienen.

4.2 Förderfähige Maßnahmen/Ausgaben

Die Förderung von Investitionen konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- Umnutzung vorhandener Bausubstanzen.
- Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung vorhandener Bausubstanzen).
- 1. Ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken.
- 2. Abriss alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle oder Umwandlung zu einem Dorfplatz.
- 3. Herrichtung und Neugestaltung von Dorfplätzen.
- 4. Rückbau alter Gebäude zur Umnutzung und Flächenvorbereitung.
- 5. Verbesserung der Infrastruktur insbesondere
 - a. Einrichtung Anrufsammeltaxi,
 - b. Nachtbussen,
 - c. Mitfahrbänke, Dorfläden, etc.,
 - d. Verbesserung der Breitbandversorgung,
 - e. Ridesharingmaßnahmen,
 - f. Maßnahmen zur Gesundheitsversorgung
 - g. Soziale Einrichtungen (Kinderbetreuung, etc.)
- 6. Ausbau von flächendeckenden Radverkehrsnetzen
- 7. Einzelfallentscheidungen

4.3 Weitere Voraussetzungen für die Revitalisierung von Ortskernen

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme im Sinne von Ziffer 4.2, Nr. 1-7, handelt, sind folgende weiteren Voraussetzungen zu beachten:

- Übergeordnete Vorschriften (z. B. Denkmalschutz, Gestaltungssatzungen) sind im Hinblick auf den gestalterischen Aspekt zu beachten. Die Sicherung vorhandener Bausubstanzen hat Vorrang vor Neubaumaßnahmen.
- Das geförderte Objekt muss mindestens 10 Jahre im Eigentum des Vorhabenträgers zur Eigennutzung oder Vermietung verbleiben. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse vor Ablauf dieser Zeit, ist je angefangenem Jahr der vorzeitigen Aufgabe 1/10 des erhaltenen Förderbetrages an den Landkreis zurückzuzahlen.
- Die beantragte Maßnahme muss sich im Fördergebiet befinden. Fördergebiet sind die Ortsmitten/Dorfkerne in den Städten und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg. Ob eine Maßnahme räumlich den Ortskern der jeweiligen Kommune berührt, entscheidet der Landkreis Limburg-Weilburg in Abstimmung mit der betroffenen Kommune selbst.
- Die jeweilige Kommune muss mindestens 20% der Kosten für die Maßnahme selbst tragen.
- Die Weiterleitung der Zuschüsse an Dritte ist zulässig, hier gilt, dass mindestens 20% der Zuschusshöhe als Eigenmittel erbracht werden.

4.4 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag beizufügen ist eine ausführliche Projektbeschreibung. Diese hat den Inhalt der Maßnahme darzustellen und die positiven Auswirkungen auf die Revitalisierung der Ortskerne bzw. Verbesserung der Infrastruktur zu erläutern. Den inhaltlichen Ausführungen ist ein detaillierter Kostenplan beizufügen.

Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen können der als Anlage beigefügten Checkliste entnommen werden.

4.5 Höhe der Förderung

Für alle Punkte unter Ziffer 4.2 beträgt die Fördersumme 70% der förderfähigen Kosten, in der Summe jedoch maximal 75.000 Euro. Im Falle der Ziffern 5 und 6 erfolgt dies als Anschubfinanzierung. Zusätzlich kann bei diesen Maßnahmen eine Förderung der laufenden Kosten über maximal 7.500 Euro jährlich (70% der förderfähigen Kosten) bis zum Auslauf der Richtlinie erfolgen. Nach Auslauf und eventueller Verlängerung der Richtlinie ist ein Antrag auf Verlängerung zur Förderung der laufenden Kosten zu stellen.

Als förderfähige Kosten gelten durch Originalrechnung nachgewiesene Fremdleistungen und Materialkosten. Die Originalrechnung muss an die/den Antragsteller/in ausgestellt werden. Gewährte Rabatte und Skonti sind zu berücksichtigen.

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Kommunale Pflichtabgaben
- Maschinen und Werkzeuge
- Einrichtung und Ausstattung für den privaten Zweck
- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten
- Beschilderungen von Radwegen gemäß Ziffer 4.2 Nr. 6 sind nur förderfähig, sofern sie mit dem Neubau, der Erneuerung oder der Sanierung von Radwegen im Zusammenhang stehen

5 Säule C – Kommunalen Brandschutz

Der Landkreis wird die Ausbildung im kommunalen Brandschutz mit kreiseigenem Personal fördern und unterstützen. Die über das Förderprogramm bereitgestellten Mittel dienen zur Finanzierung des hierfür notwendigen Personals und ggf. der Koordination von interkommunalen Maßnahmen.

6 Säule D – Klimaschutz

6.1 Grundsätzliches

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 Prozent, bis 2040 um 88 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren und bis 2045 klimaneutral zu sein. Diese Ziele wurden bereits mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) der Bundesregierung beschlossen.

Auch der Landkreis Limburg-Weilburg will sich aktiv an der Förderung des Klimaschutzes beteiligen und sich dieser gesamtstaatlichen Aufgabe annehmen.

6.2 Förderfähige Maßnahmen/Ausgaben

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die dazu beitragen, den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit im Landkreis Limburg-Weilburg aktiv zu verbessern. Die Beurteilung dazu obliegt dem Klimaschutzmanagement im Dezernat 2.

Projektbeispiele finden sich auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-limburg-weilburg.de/politik-verwaltung/klimaschutz.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6.3 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag beizufügen ist eine ausführliche Projektbeschreibung. Diese hat den Inhalt der Maßnahme darzustellen und die positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erläutern. Den inhaltlichen Ausführungen ist ein detaillierter Kostenplan beizufügen.

6.4 Besondere Befugnisse des Kreisausschusses in Säule D

Im Rahmen der in Säule D außerhalb des Kreisausgleichsstocks bereitgestellten Mittel kann der Kreisausschuss besondere Formen der Mittelverwendung wählen. Er kann insbesondere

- a. eine Spende an die bestehende Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg mit Verwendungszweck beschließen oder
- b. Einzelprojekte fördern und
- c. Ausnahmen von den Regelungen nach Ziffer 6.2 und 6.5 zulassen.

6.5 Höhe der Förderung

Einzelmaßnahmen können bis zu 80% gefördert werden. Je Projekt gilt eine Höchstförderung von 20.000 €.

7 Säule E – Vereinsförderung

7.1 Allgemeines

Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Vereinsfördermittel in Säule E des Zukunftsfonds Limburg-Weilburg, Stark und Innovativ, zur Verfügung. Dadurch soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche

und gesundheitliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe auf freiwilliger Basis, wobei die Fördermittel zweckgebunden sind.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die finanzielle Ausstattung der Säule E wird im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.2 Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich grundsätzlich auf alle eingetragenen gemeinnützigen örtlichen Vereine. Die Vereinsarbeit soll dem sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesundheitlichen Wohl der Bevölkerung dienen und allen Bevölkerungskreisen offenstehen.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die wirtschaftliche, politische, private oder religiöse Ziele verfolgen, deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit liegen oder, die reine Interessenvertretungen sind sowie Fördervereine.

7.3 Antragsberechtigung und Antragsverfahren

Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich die Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg. Die jeweiligen Vereine haben Ihre Vorhaben daher bei den Städten und Gemeinden einzureichen.

Die Städte und Gemeinden haben einmal pro Jahr (Stichtag 30.06.) die Möglichkeit für ihre Vereine einen gebündelten Förderantrag zu stellen.

Dies gilt nicht, sofern die gemeinnützigen Vereine bei bestimmten Förderkulissen selbstständig vom Landkreis Limburg-Weilburg zur Antragsstellung aufgerufen werden. Dann erfolgt die Antragsstellung direkt beim Landkreis. Daneben können die Vereine bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 €, die anderweitig nicht finanziert werden können und für die Fortführung des Vereinsbetriebs zwingend erforderlich sind, ebenfalls direkt beim Landkreis einen entsprechenden Antrag stellen.

Hierzu zählen insbesondere notwendige Ausgaben nach Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, an denen der Verein kein Verschulden trägt. Nicht dazu zählen Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen und Neuanschaffungen, die auf Grund von Verschleiß oder altersbedingten Defekten notwendig werden. Die Höhe der Förderung im Einzelfall liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landkreises.

7.4 Förderfähige Maßnahmen

Vor dem Hintergrund verschiedener Krisensituationen in den letzten Jahren, wie beispielsweise der Corona-Pandemie oder steigender Energiepreise durch den Ukraine-Krieg, sollen die Vereine mit dieser Förderung insbesondere in besonderen allgemeinen Notlagen unterstützt werden.

Die Förderung konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- Förderung besonderer allgemeiner Notlagen (z. B. Zuschüsse für Energie-mehrkosten, Hilfen bei Pandemien)
- Integrationsmaßnahmen- und Projekte von Personen mit und ohne Migrationshintergrund
- Auftritte von Vereinen über die Landkreisgrenze hinaus bei ungedeckten Kosten
- Ausrichtung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bei ungedeckten Kosten
- Anschaffungen (z. B. Uniformen, Kostüme und Trachten bei mindestens fünfjähriger Verwendung, Vereinsfahnen und Banner)
- Maßnahmen zur Anerkennung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements
- Präventionsmaßnahmen für den Schutz vor jeder Form von Gewalt – körperlicher, seelischer und sexualisierter
- Inklusionsmaßnahmen
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung der Seniorenarbeit
- Einzelfallentscheidungen

Bei allen förderfähigen Maßnahmen sind vorrangig immer Förderungen aus Gemeinde-, Stadt-, Landes-, Bundes-, Verbandstöpfen etc. in Anspruch zu nehmen. Insofern sind die Kreiszuschüsse als subsidiär anzusehen.

Unabhängig davon können insbesondere die Sportvereine weiterhin Anträge zum Beispiel für Investitionskostenzuschüsse, für Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten oder Anschaffungen für Sportgeräte beim Sachgebiet Sport und Ehrenamt des Landkreises Limburg-Weilburg stellen.

Von der Förderung ausgenommen sind Kleidungsstücke, allgemeine Einrichtungsgegenstände, Nahrung sowie Dekorations- und Verbrauchsmaterialien. Gefördert werden hingegen Gegenstände, die dem überwiegenden Kernbereich des Vereinszwecks dienen und die nicht für eine anderweitige (insbesondere private) Verwendung vorgesehen sind. Da die Anschaffung von persönlicher Sportbekleidung (Tri-kots, Fußballschuhe etc.) nicht dem überwiegenden Kernbereich zuzuordnen sind, kann hierfür keine Förderung erfolgen.

7.5 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag beizufügen sind

- eine ausführliche Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung,

- ein Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. Angebote bzw. Kostenvoranschläge), aus dem die Höhe der Unterfinanzierung hervorgeht und
- eine durch die Gemeinde aufgestellte Prioritätenliste im Hinblick auf die jeweiligen Anträge.

Leistungen des Landkreises Limburg-Weilburg, die aufgrund vorsätzlicher oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragsstellers gewährt wurden, kann der Landkreis zurückfordern.

7.6 Höhe der Förderung

Den Städten und Gemeinden steht über den Kreisausgleichsstock ein jährliches Kontingent an Fördermitteln für Maßnahmen der Vereinsförderung zur Verfügung, welches sich aus einem einheitlichen Sockelbetrag (5.000 €) sowie einem festen Eurobetrag (0,50 €) pro Einwohner der jeweiligen Städte und Gemeinden bemisst. Das jeweils zur Verfügung stehende Gesamtkontingent je Kommune wird vom Landkreis zu Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt und den Kommunen mitgeteilt. Bemessungsgrundlage ist die amtliche Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum jeweils aktuell vorliegenden gültigen Stichtag. Die Höhe des Gesamtkontingents wird im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Landkreises festgesetzt.

Die Kommune entscheidet in eigenem Ermessen, wie das auf sie entfallende Kontingent auf die Vereine aufgeteilt wird.

7.7 Verwendungsnachweis

Die Städte und Gemeinden bestätigen einmal jährlich (Stichtag 30.06. für das Vorjahr) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Vereine.

Dem Sonderdienst Revision sowie der überörtlichen Prüfung wird ein gesondertes Prüfungsrecht gegenüber den Städten und Gemeinden eingeräumt.

8 Inkrafttreten

Die angepasste Richtlinie wurde vom Kreistag am 19. Dezember 2025 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Sie gilt zunächst unbefristet.